
**Gesellschaftsvertrag
der
Mobility inside Verwaltungs GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Firma und Gesellschaft	3
2. Gegenstand des Unternehmens.....	3
3. Stammkapital und Geschäftsanteile	3
4. Geschäftsjahr.....	4
5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	4
6. Geschäftsführung und Vertretung	5
7. Gesellschafterversammlungen	6
8. Gesellschafterbeschlüsse	7
9. Aufsichtsrat	9
10. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	10
11. Abtretung von Geschäftsanteilen/Gesellschafterliste.....	11
12. Einziehung	12
13. Abfindung.....	13
14. Veröffentlichungen	14

Gesellschaftsvertrag
der
Mobility inside Verwaltungs GmbH

1. Firma und Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Mobility inside Verwaltungs GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Geschäftsführung und Vertretung der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Frankfurt am Main sowie die Beteiligung an dieser Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf Zweigniederlassungen im Inland errichten, andere Unternehmen erwerben sowie sich an solchen beteiligen.

3. Stammkapital und Geschäftsanteile

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- 3.2 Die Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 50.000.
- 3.3 Auf das Stammkapital übernehmen:
- (a) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 1, 2.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 1 bis 2.500;
 - (b) Dortmunder Stadtwerke AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 2391, 2.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 2.501 bis 5.000;
 - (c) Stadtwerke München GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121920, 21.775 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 5.001 bis 24.275 sowie 45.001 bis 47.500;

- (d) Aktiv Bus Flensburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 3863, 1.150 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 24.276 bis 25.425;
- (e) Bentheimer Eisenbahn AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 130037, 1.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 25.426 bis 26.925;
- (f) Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 34128, 12.450 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 26.926 bis 39.375;
- (g) Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 8674, 3.125 Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 39.376 bis 42.500;
- (h) Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7351, 2.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 42.501 bis 45.000;
- (i) Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 6993, 2.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile haben die laufenden Nummern 47.501 bis 50.000.

3.4 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen.

4. Geschäftsjahr

4.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

5.1 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

5.2 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2023, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung gekündigt werden. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung über den Eingang der Kündigungserklärung zu informieren. Die

Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter oder ggf. dessen Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden. Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Information über die Kündigung oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung, gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen.

6. Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist ein Gesellschafter mit mehr als 20% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt, so ist er berechtigt, einen Geschäftsführer für die Gesellschaft zu bestellen.
- 6.3 Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 6.4 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn die Gesellschafterversammlung bestimmt hat, dass er zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig oder teilweise befreien oder die entsprechenden Befreiungen wieder entziehen.
- 6.6 Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Gesellschaft die Regelungen und Zustimmungsvorbehalte, die in dem Gesellschaftsvertrag der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG, einer Geschäftsordnung der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG oder einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt sind.
- 6.7 Die vorstehenden Bestimmungen über die Geschäftsführung gelten auch für die Liquidatoren.
- 6.8 Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr mit fünfjähriger Finanzplanung (nachfolgend der „**Wirtschaftsplan**“) zur Genehmigung vor. Die Unternehmensplanung umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanz- und Ergebnisplan der Gesellschaft.

7. **Gesellschafterversammlungen**

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern oder dem Aufsichtsrat (Ziff. 9.6) einberufen. Jeder Geschäftsführer ist, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis, berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
- 7.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Nach Wahl der Geschäftsführung kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung auch durch E-Mail oder Telefax unter Rückgriff auf die bei der Gesellschaft vorliegenden Kontaktdaten erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 7.3 Die Gegenstände, über die Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Gesellschaft den Gesellschaftern schriftlich angekündigt werden. Der Tag der Absendung der Ankündigung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen.
- 7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7.5 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vorlage einer Telefaxkopie oder eines PDF-Scans der Vollmacht bei Abhaltung der Gesellschafterversammlung ist ausreichend, wenn binnen angemessener Frist das Original der Vollmacht nachgereicht wird.
- 7.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird das erforderliche Quorum in einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung nicht erreicht, so findet die Gesellschafterversammlung nicht statt und die Geschäftsführung hat unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 7.2 getroffenen Regelungen mit der gleichen Tagesordnung wie die vorhergehende beschlussunfähige Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.
- 7.7 In jedem Jahr findet innerhalb der ersten neun Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, soweit gesetzlich

nicht eine frühere Frist vorgesehen ist. Die Geschäftsführung hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entschieden.

- 7.8 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter der Gesellschaft. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung.
- 7.9 Sofern eine Gesellschafterversammlung nicht notariell zu beurkunden ist, hat die Geschäftsführung durch eine von ihr benannte Person ein Protokoll führen zu lassen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Geschäftsführer, den Sammlungsvorsitzenden oder die Gesellschafter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden und gilt als richtig, wenn keiner der Gesellschafter binnen vier Wochen ab Absendung dem Protokoll widerspricht. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Die weiteren Einzelheiten der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- 7.10 Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in der Regel in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündlich oder fernmündlich, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen, oder jeweils in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Beschlüsse sind, sofern sie nicht bereits schriftlich gefasst worden sind, via PDF-Scan, der mittels E-Mail an die Gesellschafter verteilt wird, zu bestätigen.
- 8.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit vorsehen, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils ergibt eine Stimme.
- 8.3 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung angefochten werden. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung, wenn die anfechtenden Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ansonsten beginnt die vierwöchige Frist mit dem

Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. des Gesellschafterbeschlusses bei dem Gesellschafter.

- 8.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (b) die Ergebnisverwendung,
 - (c) alle zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG oder einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (e) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (f) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - (h) den Wirtschaftsplan sowie
 - (i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.
- 8.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von mehr als 70 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt:
- (a) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwG,
 - (b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (c) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - (d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - (e) Ausgestaltung des Muster-Teilnahmevertrags der Mobility inside Plattform GmbH, der zur Teilnahme an Mobility inside berechtigt

- (f) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfahrensgrundsätzen für die Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Mobility inside Holding GmbH & Co. KG
- (g) die Bestellung und Abberufung sowie Anstellung von Geschäftsführern und Prokuristen in der Gesellschaft und der Mobility inside Plattform GmbH
- (h) Vergütung von Mitgliedern des Beirats der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG sowie
- (i) die Auflösung der Gesellschaft.

8.6 Der Katalog derjenigen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über die in diesem Vertrag bestimmten Fällen hinaus der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss bedürfen (Ziffer 8.4(c)), ist in der Geschäftsordnung der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG oder einer durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt.

8.7 Bedarf eine Geschäftsführungsmaßnahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, so ist abweichend von der Einladungsfrist der Ziffer 7.2 eine Gesellschafterversammlung so einzuberufen bzw. abweichend von Ziffer 8.1 eine Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren gegebenenfalls so zu begrenzen, dass die Entscheidung der Gesellschafterversammlung spätestens mit Ablauf des vierten Werktages vor dem Tag vorliegt, an dem die Geschäftsführungsmaßnahme vorzunehmen ist. Auf weniger als eine Woche darf die jeweilige Frist jedoch in keinem Fall verkürzt werden. Kann eine Beschlussfassung für die Ausübung von Stimmrechten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Gesellschaft dennoch an der Beschlussfassung teilzunehmen, sich jedoch zu enthalten, es sei denn, der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern drohen wesentliche Nachteile; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 8.5.

9. Aufsichtsrat

9.1 Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

9.2 Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

9.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr seit ihrer Bestellung beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.

- 9.4 Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder zwei seiner Mitglieder einberufen. Für den Aufsichtsrat gelten im Übrigen die Bestimmungen über Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- 9.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Aufsichtsratssitzung, an der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss spätestens zwei Tage vor der betreffenden Aufsichtsratssitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist. Das verhinderte Aufsichtsratsmitglied kann sich alternativ durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten lassen. Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- 9.6 Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er berät und überwacht die Geschäftsführung und berät die Gesellschafterversammlung, die ihm die Wahrung von Rechten der Gesellschafterversammlung übertragen kann. Er hat das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.
- 9.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.8 Die Auslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats werden ersetzt. Über eine Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 9.9 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen ist § 52 GmbHG, soweit zulässig, ausgeschlossen.
- 9.10 Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehenden Bestimmungen zeitweise außer Kraft setzen und von der Bestellung eines Aufsichtsrats absehen, indem sie keinen Aufsichtsrat wählt. Die in dieser Satzung geregelten Befugnisse des Aufsichtsrats stehen dann der Gesellschafterversammlung zu.

10. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 10.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen.
- 10.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu übersenden.

- 10.3 Sofern dies rechtlich erforderlich ist, stehen den an den Gesellschaftern beteiligten Gemeinden und den für sie zuständigen Prüfbehörden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.
- 10.4 Die Gesellschafter haben das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, soweit die Aufstellung von Gesamtabschlüssen dies erfordert (bspw. § 116 ff. GO NRW).

11. Abtretung von Geschäftsanteilen/Gesellschafterliste

- 11.1 Verfügungen, einschließlich Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der verfügende Gesellschafter ist berechtigt, an der Beschlussfassung teilzunehmen.
- 11.2 Die in Ziffer 11.1 getroffene Regelung gilt auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen.
- 11.3 Die Zustimmungsbedürftigkeit gem. Ziffer 11.1 dieser Bestimmung gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnzahlung.
- 11.4 Die Regelung unter vorstehender Ziffer 11.1 gilt für die unter Ziffer 3.3 genannten Gesellschafter mit der Maßgabe, dass diese berechtigt sind, ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung an mit ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen, sofern (i) hierdurch die Fähigkeit der Mobility inside Plattform GmbH nicht gefährdet wird, durch die Gesellschafter ohne Ausschreibung, etwa im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB, beauftragt zu werden, und (ii) für den Fall, dass der jeweilige Gesellschafter neben den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft auch eine Kommanditbeteiligung an der Mobility inside Holding GmbH & Co KG hält, zusammen mit den Geschäftsanteilen auch diese Kommanditbeteiligung auf das jeweilige verbundene Unternehmen überträgt.
- 11.5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführung kann Nachweise in Urschrift oder beglaubigte Abschrift verlangen.
- 11.6 Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe des § 40 GmbHG unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Kopie der aktuell im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

12. Einziehung

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn
- (a) der Gesellschafter als Gesellschafter aus der Mobility Inside Holding GmbH & Co. KG ausgeschieden ist;
 - (b) der betreffende Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen unterworfen wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des betroffenen Geschäftsanteils aufgehoben werden;
 - (c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (d) der Gesellschafter innerhalb von 12 Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft keinen Teilnahmevertrag mit der Mobility inside Plattform GmbH abschließt, welcher ihn zur Teilnahme an Mobility inside berechtigt;
 - (e) der Gesellschafter oder die Mobility inside Plattform GmbH einen zwischen ihm und der Mobility inside Plattform GmbH bestehenden Teilnahmevertrag durch Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages beendet;
 - (f) es sich bei dem Gesellschafter nicht mehr um ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder einen Aufgabenträger handelt oder sofern ein Unternehmen, welches die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, die Mehrheit der Stimmrechte oder Anteile an dem Mitglied erwirbt; oder
 - (g) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft gemäß Ziffer 5.2 kündigt.
- 12.3 *[entfällt]*
- 12.4 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einziehung ist. Sie bedarf eines mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, hat bei der Abstimmung über die Einziehung seiner Geschäftsanteile gemäß Ziffer 12.2 kein Stimmrecht. Eine gesonderte Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung ist entbehrlich, wenn der betreffende Gesellschafter bei der Abstimmung anwesend ist.

- 12.5 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- 12.6 Die Zahlung der Abfindung im Sinne der Ziffer 13 (Abfindung) ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Einziehung.
- 12.7 Eigene voll eingezahlte Geschäftsanteile der Gesellschaft können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
- 12.8 Im Rahmen der Einziehung von Geschäftsanteilen kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet werden, die der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Gesellschaften bzw. Dritten zugewiesen werden.

13. Abfindung

- 13.1 In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung nach den folgenden Bestimmungen zu. Schuldner der Abfindung sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- 13.2 Die Höhe der Abfindung entspricht dem nach Maßgabe des Bewertungsverfahrens IDW S 1 ermittelten Wert des Geschäftsanteils. Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen.
- 13.3 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- 13.4 Besteht über die Höhe der Abfindung Streit, entscheidet hierüber ein von den Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Benennung eines Schiedsgutachters nicht zustande, ist er durch den Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Düsseldorf zu bestimmen. Die durch die Beauftragung des Schiedsgutachters entstehenden Kosten tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft bzw. der Erwerber je zu gleichen Teilen.
- 13.5 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird einen Monat nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 1 Prozentpunkt über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherheitsleistung sind sie nicht verpflichtet.

- 13.6 Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen.

14. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.